Bearbeitet von Piet Kelemen, Greifswald*

Klausur in der Übung im Strafrecht für Anfänger: Der Hund – der „beste Freund des Menschen“?

Sachverhalt

Teil 1

Vor kurzem ist Alfred (A) in die alte Gartenvilla der Margarethe (M) eingezogen, in der auch ihr Sohn Siegfried (S) nebst dessen Hund Pluto leben. Als A eines Tages im von allen Bewohnern genutzten Garten seinen Liegestuhl aufstellen will, kommt Pluto mit einem Tempo angerannt, dass A denkt, der Hund wolle nicht nur „spielen“, sondern ihn fressen. Da lautes Einreden auf das Tier nicht den erwünschten Effekt hat, versucht A, ins Haus zu flüchten. Hierbei wird er von Pluto, der zuvor noch niemals einen Menschen angefallen hat, gestellt und ins Bein gebissen. In seiner Not nimmt A eine der M gehörende Blumenschale und wirft sie auf den weiterhin aggressiven Pluto, den er jedoch verfehlt. Die Schale zerschellt – wie von A vorausgesehen – auf den Terrassenplatten und zerspringt in viele Teile. Immerhin gelingt es A, sich im Haus in Sicherheit zu bringen. Während A die Verletzung auskuriert, sinnt er auf „Rache“ an Pluto. Zu diesem Zweck deponiert er schließlich eine mit Pflanzengift präparierte Wurst unter dem Holunderbusch. Am nächsten Morgen liegt dort ein wild streunender Fuchs, der die Wurst gefressen hat. Der Fuchs ist tot; Pluto geht es weiterhin blendend.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A nach dem StGB. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Eine Strafbarkeit gemäß § 292 StGB ist nicht zu prüfen.

Teil 2

Wo ist das strafrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip normiert? Nennen Sie die (vier) Ausprägungen dieses Grundsatzes.

Bearbeitung

Teil 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 I StGB – Hund

Der A könnte sich der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB strafbar gemacht haben *[Woran? Am Hund oder der Schale?]*, indem er die Vase auf den Hund der M warf.

I. Tatbestand

1. obj. Tatbestand

a) fremde Sache

Der Hund müsste auch eine fremde Sache sein. Fremd iSd § 303 ist eine Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht. *[Unvollständig; die Sache muss zudem überhaupt verkehrsfähig und auch nicht herrenlos sein. Kompakter positiv gewendet: „Fremd ist eine Sache, die zumindest auch im Eigentum eines anderen als des Täters steht“; Anm. d. Red.]* A hat in keiner Weise Eigentum an dem Hund. Außerdem müsste der Hund eine Sache sein. Gem. § 90a BGB sind Tiere ausdrücklich keine Sachen, sondern werden lediglich (im Rahmen des Tierschutzes) rechtlich wie diese behandelt. *[Das gilt so nur für das Zivilrecht und ist für das Strafrecht umstritten; überwiegend wird ein eigenständiger strafrechtlicher Sachbegriff ohne Rekurs auf § 90a BGB angenommen; Anm. d. Red.]* Der Hund ist eine für den A fremde Sache.

b) beschädigt o. zerstört

Diese Sache müsste A auch beschädigt oder zerstört haben. Beschädigen meint eine nicht unerhebliche Sub-

* Der Bearbeiter studiert im 5. Fachsemester Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im WS 2015/2016 in der Übung für Anfänger am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Prof. Dr. *Christoph Sowada*) gestellt und mit 15 Punkten bewertet. Die durchschnittliche Bewertung betrug 5,38 Punkte. 35,8 % der Klausuren wurden mit mangelhaft, 37 % mit ausreichend, 16,3 % mit befriedigend, 7,4 % mit vollbefriedigend und 4,4 % mit gut bewertet. Die kursiven Anmerkungen stammen vom Korrektor und der *GreifRecht*-Redaktion.

stanzverletzung, die den Gebrauch einschränkt. Zerstören bedeutet, eine Sache zu vernichten oder so zu beschädigen, dass der Gebrauch der Sache völlig unmöglich wird. A hat keine Beschädigung am Hund vorgenommen und ihn auch nicht vernichtet.

2. ZE
Der tatbestandliche Erfolg des § 303 I StGB trat nicht ein.

II. Ergebnis

A ist nicht strafbar gem. § 303 I StGB.

B. Strafbarkeit wegen Versuchs gem. §§ 303 III, 22 StGB

Vielmehr könnte sich A wegen versuchter Sachbeschädigung strafbar gemacht haben (§§ 303 III, 22 StGB), indem er versucht hat, den Hund mit der Vase zu treffen. Voraussetzung für den Versuch ist zunächst die Strafbarkeit. Der Versuch ist strafbar gem. §§ 303 III, 22 StGB *[Zu zitieren sind auch §§ 23 I 2. Alt., 12 II StGB; Anm. d. Red.]*. Außerdem darf keine Vollendung des eigentlichen Tatbestandes (§ 303 I) vorliegen. Der tatbestandliche Erfolg ist nicht eingetreten (siehe A. I. 2. ZE).

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (= subj. Tb.)
A müsste der Tatbestandsverwirklichung des § 303 I mit Wissen und Wollen der tatbezogenen Umstände entgegengetreten sein (Vorsatz). Im Zusammenhang der Sachbeschädigung genügt Eventualvorsatz (*dolus eventualis*). Dieser liegt zumindest nach weitverbreiteter Ansicht vor, wenn der Täter den für möglich erachteten Erfolg billigend in Kauf nahm. Billigend in Kauf nehmen im Rechtssinne heißt, sich mit dem (wenn auch unerwünschten) Erfolg um der Erreichung eines Zieles willen abzufinden und entsprechende Folgen dafür bereit hinzunehmen. *[Bei Schachtelsätzen darf die Syntax nicht leiden, Anm. d. Red.]* A kam es zwar nicht auf die Verletzung des Hundes absichtlich an. Vorrangig wollte er sich durch die Tat in Sicherheit bringen, hat aber die evtl. Beschädigung des Hundes um seiner Ziele willen hingenommen und sich damit abgefunden. A hat somit zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt.

2. Anfang der Tatverwirklichung (= obj. Tb.) *[unm. Ansetzen]*
A müsste auch mit der Tat begonnen haben. Das ist der Fall, wenn so zur Tat angesetzt wird, dass der Erfolg unmittelbar ohne weitere Zwischenschritte herbeigeführt werden kann, also sinngemäß die Schwelle zum „Jetzt geht's los" überschritten wurde. A hat eine Vase geworfen und damit versucht, den Hund zu treffen. Die Schwelle zum Ansetzen wurde damit überschritten. *[Hier verschwimmen die Begriffe. Zu subsumieren ist bei § 22 StGB unter den Begriff des „unmittelbaren Ansetzens". Eine „Schwelle zum Ansetzen" ist für § 22 StGB ohne Bedeutung; Anm. d. Red.]*

3. ZE
A hat versucht, den Hund zu beschädigen bzw. zu zerstören.

II. Rechtswidrigkeit

Ihm könnte jedoch ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen. In Frage kommt hier zivilrechtl. defensiver Notstand gem. § 228 BGB. *[Die zivilrechtlichen Notstände sind nach weithin anerkannter Systematik gegenüber § 34 StGB speziell, was durch die kommentarlose Prüfung impliziert wird. Dennoch ist ein klarstellender Satz zur Systematik wünschenswert; Anm. d. Red.]*

1. Notstandslage
Dann muss zunächst eine Notstandslage vorliegen, § 228 BGB. Diese liegt vor, wenn ein notstandsfähiges Rechtsgut gegenwärtig in Gefahr ist und die Gefahr von einer fremden Sache ausgeht.

a) notstandsfähiges Rechtsgut
Notstandsfähig iSd § 228 BGB ist jede durch das Recht geschützte und schützenswürdige Position eines Individuums. A sieht ein Leben bzw. zumindest seine körperl. Unversehrtheit (geschützt durch Art. 2 GG) bedroht. Diese Position ist durchaus schutzwürdig und schützenswert.

b) Gefahr durch die Sache selbst
Eine Gefahr ist gegeben, wenn eine Verletzung besagten Rechtsguts unmittelbar bevorsteht, wenn nicht alsbald Maßnahmen zur Abwendung getroffen werden. A sieht den Hund anrennen und wird sogar bereits von dem Hund gebissen. Eine weitere Verletzung der Rechtsgüter des A ist also durchaus als bevorstehend zu betrachten, in Anbetracht der Tatsache, dass der Hund nicht ablässt. Die Gefahr lag auch in der Sache (Hund) selbst (ohne Zutun des Besitzers).

c) gegenwärtig
Die Gefahr besteht auch „schon" oder „noch". *[Das ist weder Definition noch Subsumtion; Anm. d. Red.]*

d) ZE
Eine Notstandslage iSd § 228 BGB ist gegeben.

2. Notstandshandlung
Die Notstandshandlung des A müsste auch erforderlich sein, das heißt geeignet und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das geringste *[Gemeint ist wohl das mildeste; Anm. d. Red.]* darstellen und darüber hinaus nicht völlig außer Verhältnis zum Zweck stehen. Der Wurf der Vase ist geeignet, also zumindest zweckfördernd, um die Gefahr durch den Hund zu beseitigen. Zwar erscheinen manche Mittel wie das bloße Fliehen als ge-

ringer, jedoch ist dieselbe Wirksamkeit stark zu bezweifeln. Die Handlung (den Hund verletzen zu wollen) ist damit als erforderlich zu betrachten. Darüber hinaus ist das Leben des A in Gefahr. Anders als beim aggressiven Notstand gem. § 904 BGB muss der A dann keine besondere Vorsicht walten lassen, sondern darf und soll vor allem auch im Sinne der Rechtsbewährung alles Notwendige tun dürfen, um sich dieser Gefahr zu entledigen. Die Notstandshandlung ist erforderlich und verhältnismäßig.

3. Gefahrabwendungswille *[Ob dieser überhaupt notwendig ist, ist strittig.]*

Der A muss sich der Notstandslage auch bewusst gewesen sein und sich (zumindest vorrangig) mit der Handlung auch der Gefahr entledigen wollen. A versteht die Situation als Gefahr und hat keine anderen Motive, als sich selbst vor weiteren Verletzungen zu schützen.

4. Ergebnis § 228 BGB

Die Tat des A (versuchte Sachbeschädigung iSd §§ 303 III, 22 StGB) kann durch § 228 BGB im Wege des zivilrechtlichen Notstandes gerechtfertigt werden. *[Mit dem Wort „kann" wird eine Hypothese aufgestellt, aber keine Schlussfolgerung gezogen. Besser: „Die Tat des A ist durch § 228 BGB gerechtfertigt."; Anm. d. Red.]*

III. Ergebnis

A ist nicht strafbar nach §§ 303 III, 22 StGB.

C. Strafbarkeit d. A gem. § 303 I StGB – Vase

A könnte sich der Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Vase warf und auf dem Boden zerschellen ließ.

I. Tatbestand

1. obj. Tb.

a) fremde Sache

Die Vase steht nicht im Alleineigentum des A *[und ist verkehrsfähig und nicht herrenlos, s.o.; Anm. d. Red.]* und ist ein körperlicher Gegenstand iSd § 90 BGB. Folglich ist sie eine für A fremde Sache.

b) beschädigt o. zerstört

A hat die Vase geworfen, woraufhin sie in Einzelteile zerbrach. Sie ist damit völlig unbrauchbar geworden. A hat die Vase zerstört.

2. subj. Tb.

Dies tat er auch vorsätzlich, wobei er den möglichen Erfolg bewusst hingenommen hat, wenngleich es nicht sein vorrangiges Ziel war, die Vase zu zerstören. Zumindest bedingter Vorsatz gem. Billigungstheorie *[Unschöner Telegrammstil; Anm. d. Red.]* liegt vor.

II. Rechtswidrigkeit

Dem A könnte jedoch eine Rechtfertigung durch aggressiven zivilrechtl. Notstand in Frage kommen *[zugute kommen; Anm. d. Red.]*, § 904 BGB.

1. Notstandslage

Dann müsste auch hier zunächst eine Notstandslage vorliegen. Diese liegt vor. (siehe B. II. 1) *[Bei einer so klaren Feststellung genügt das Ergebnis; ein Obersatz ist dann überflüssig; Anm. d. Red.]*

Der Unterschied liegt jedoch darin, dass die entsprechende Gefahr nicht durch die Sache selbst gegeben ist (§ 228 BGB), sondern eben eine Sache zu Hilfe genommen wird, um sich einer nicht in dieser angelegten Gefahr zu entledigen. *[Hier war nicht abstrakt ein eventueller „Unterschied" zu erörtern, sondern der Sachverhalt der Norm des § 904 S. 1 BGB zu subsumieren; Anm. d. Red.]*

2. Notstandshandlung

Der Wurf der Vase ist auch geeignet, da zumindest zweckfördernd iSd Gefahrenabwehr *[Unschöner Telegrammstil, Anm. d. Red.]*. Ein geringeres gleichwirksames Mittel ist nicht ersichtlich, also ist der Wurf erforderlich. Außerdem müsste wieder Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck (Gefahrenabwehr) und Mittel (Wurf der Vase und resultierendes Zerstören) vorliegen. Zu beachten ist hierbei, dass die Gefahr eben nicht von der Vase ausgeht. Aus den bereits angeführten Gründen erscheint auch hier das Zerstören der Vase als verhältnismäßig. Das Leben ist eine der schützenswertesten Positionen überhaupt.

3. Gefahrenabwendungswille

Auch wird die Notstandshandlung von dem Wissen um die Notstandslage und das Wollen der Gefahrenabwehr getragen.

4. ZE

Die Tat des A kann durch § 228 BGB *[Nein, § 904 S. 1 BGB; Anm. d. Red.]* gerechtfertigt werden. *[„Kann" ist das falsche Verb für eine Schlussfolgerung, s.o.; Anm. d. Red.]*

III. Ergebnis

A ist nicht strafbar gem. § 303 I StGB

D. Strafbarkeit des A gem. § 303 I – Fuchs

A könnte sich durch das Vergiften des Fuchses der Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. obj. Tb. *[Wer I. 1. sagt, muss auch II. 2. sagen; Anm. d. Red.]*

Der Fuchs ist wild. Dadurch herrenlos und keine fremde Sache iSd § 303 I StGB *[Unschöner Telegrammstil, Anm. d. Red.]*. A hat sich nicht der Sachbeschädigung strafbar

gemacht, indem er den Fuchs vergiftete. Vielmehr könnte er sich der versuchten Sachbeschädigung strafbar gemacht haben. *[Zu denken wäre hier auch an Jagdwilderei oder Wirbeltiertötung; § 292 StGB war jedoch explizit ausgeschlossen und § 17 Nr. 1 TierSchG nicht angeführt; Anm. d. Red.]*

E. Strafbarkeit des A gem. §§ 303 III, 22 StGB – Hund

Es liegt keine Vollendung vor (der Hund lebt noch unbeschadet) und der Versuch der Sachbeschädigung ist strafbar.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A wollte den Hund vorsätzlich vergiften *[Tautologisch: Ein Wollen ist immer vorsätzlich; Anm. d. Red.]* und damit beschädigen oder zerstören. Tatentschluss liegt vor.

2. Anfang *[Das ist kein Rechtsbegriff. Prüfungspunkt ist „unmittelbares Ansetzen"; Anm. d. Red.]*

A hat auch alles getan, um den Erfolg unmittelbar herbeizuführen, jedoch schlug der Versuch fehl.

II. Rechtswidrigkeit/Schuld

Es sind keine Rechtfertigungen oder schuldbefreienden Gründe ersichtlich.

III. Ergebnis

A ist strafbar gemäß §§ 303 III, 22 StGB.

Teil 2

Art. 103 II GG – Analogieverbot; Bestimmtheitsgebot; Rückwirkungsverbot; individuelle Verantwortlichkeit *[Verbot von Gewohnheitsrecht]*

[Abschließende Anm. d. Red.: Durch die Ausklammerung von § 292 StGB und § 17 TierSchG handelt es sich um eine verhältnismäßig einfache Anfängerklausur. Die Bearbeitung überzeugt durch ihre Vollständigkeit in der Breite sowie den souveränen Umgang mit den Notstandsproblemen. Die Schwierigkeiten mit dem Gutachtenstil sind in dieser Ausbildungsphase noch zu verzeihen. Verbesserungsfähig ist aber die Arbeit am und mit dem Gesetz, d.h. die Subsumtion streng anhand der Gesetzesbegriffe (z.B. unmittelbares Ansetzen in § 22 StGB) und vor allem das genaue Zitieren (§ 90a BGB hat drei Sätze mit unterschiedlichen Regelungen; die zivilrechtlichen Notstände stehen nicht in §§ 228, 904 BGB, sondern in §§ 228 S. 1, 904 S. 1 BGB; die Grundrechte des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit finden sich nicht in „Art. 2 GG", sondern in Art. 2 Abs. 2 S. 1 1. Alt. bzw. 2. Alt. GG.). Wer normbezogen arbeitet, vermeidet Formulierungs- und damit Logikfehler.]